

1. Allgemeines (Geltungsbereich)

- 1.1. Es gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers, die Lieferung vorbehaltlos annimmt.
- 1.2. Mündliche Vereinbarungen binden den Auftraggeber nur, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- 1.3. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- 1.4. Der Schriftwechsel ist mit der bestellenden Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der ausdrücklichen förmlichen Bestätigung durch die bestellende Einkaufsabteilung.
- 1.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber einen Ansprechpartner zu benennen.

2. Bestellung und Auftragsbestätigung

- 2.1. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.
- 2.2. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Auftraggeber nur gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Der Auftraggeber kann auf die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers verzichten, wenn hierzu eine schriftliche Abrede getroffen wurde. Dies gilt nur, wenn der Auftragnehmer bei Preis, Liefermenge oder Liefertermin von den in der Bestellung enthaltenen Angaben nicht abweicht.
- 2.3. Der Auftragnehmer liefert, sofern im Bestelltext keine andere Vereinbarung getroffen ist, eine komplette Ware, Anlage oder Maschine, die alle Teile enthält, die zum einwandfreien Betrieb unter Einhaltung der garantierten Angaben notwendig sind, auch wenn dazu erforderliche Einzelteile nicht aufgeführt sind.
- 2.4. Alle in der Bestellung, den Zeichnungen und Stücklisten des Auftraggebers gemachten Angaben sowie alle in Angeboten, Prospekten, Produktbeschreibungen und Katalogen des Auftragnehmers gemachten Angaben gelten als garantiert. Insbesondere die Termintreue und die Einhaltung der Lieferzeit gelten als garantiert.
- 2.5. Der Auftraggeber ist an seine Bestellungen längstens bis 14 Tage ab Aufgabe der jeweiligen Bestellung gebunden, unbeschadet der Möglichkeit eines Widerrufs vor Annahme der Bestellung.

- 2.6. Der Auftraggeber kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Auftragnehmer Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

3. Lieferzeiten und Verzug

- 3.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Auftraggeber, bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen, kommt es auf deren Abnahme an. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Auftragnehmer die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
- 3.2. Werden die vereinbarten Termine aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Umstand nicht eingehalten, ist der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen.

Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten, sich von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber insbesondere zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet.

Alle durch verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehenden Mehrkosten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu ersetzen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht des Auftraggebers auf Ersatzansprüche.

- 3.3. Der Auftraggeber ist im Übrigen berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften den Auftragnehmer in Verzug zu setzen. Nach Fristablauf kann der Auftraggeber die ihm gesetzlich zustehenden Rechte geltend machen.
- 3.4. Im Falle des Verzugs nach den vorstehenden Vorschriften hat der Auftragnehmer 1% des Vertragswertes pro Woche als Vertragsstrafe an den Auftraggeber zu zahlen; die Geltendmachung eines höheren Schadens durch den Auftraggeber bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung vom Auftraggeber geltend gemacht werden.
- 3.5. Der Auftraggeber ist berechtigt, Lieferungen, die mehr als fünf Werkzeuge zu früh geliefert werden, unvollständige Lieferungen oder nicht genehmigte Teillieferungen zurückzusenden und die hierfür entstehenden Mehrkosten dem Auftragnehmer zu berechnen.
- 3.6. Warenanlieferungen sind Montags bis Donnerstags von 7.00–12.00 Uhr und von 12.45–16.00 Uhr sowie Freitags 7.00–12.00 Uhr möglich. Lieferungen, die außerhalb dieser Zeiten angeliefert werden, gelten als verspätet. Für die erneute Anlieferung ist der Auftragnehmer verantwortlich.

- 3.7. Falls höhere Gewalt ununterbrochen über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten andauert, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Kündigung aufzuheben.
- 3.8. Im Falle des Eintritts höherer Gewalt ist der Auftraggeber ebenfalls berechtigt, sich vom Vertrag durch schriftliche Kündigung zu lösen, sofern das weitere Festhalten am Vertrag für den Auftraggeber unzumutbar ist. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bestehen in diesem Falle nicht, insbesondere keine Schadenersatzansprüche.

4. Gefahrübergang und Versand

- 4.1. Der Auftragnehmer hat vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung sowohl im grenzüberschreitenden als auch sinngemäß im nicht grenzüberschreitenden Verkehr gemäß DDP „unser Empfangswerk“ (Incoterms 2000) zu liefern. Diese Kosten sind im Preis enthalten.
- 4.2. Der Gefahrübergang erfolgt mit Eingang bei der vom Auftraggeber genau bezeichneten Empfangsstelle.
- 4.3. Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferschein mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen (Bestellnummer und Bestellposition) beizufügen. Unterschiedliche Artikel sind getrennt zu verpacken und zu kennzeichnen.
- 4.4. Die Verpackung der angelieferten Ware ist mit dem Auftraggeber zu vereinbaren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vereinbarten Verpackungseinheiten und Etikettierungen einzuhalten. Änderungen sind im Einzelfall mit dem Auftraggeber abzustimmen und freizugeben. Grundsätzlich sind Waren so zu verpacken, dass Transport-, Lagerungs- und Alterungsschäden mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Für Folgekosten, die auf eine mangelhafte Verpackung zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer. Sofern eine Verpackungsvorschrift vereinbart wurde, ist diese einzuhalten.

5. Qualitätssicherung, Mängeluntersuchung und Gewährleistung

- 5.1. Es gelten vorrangig zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer die Bestimmungen der abgeschlossenen Qualitätssicherungsvereinbarung. Ergänzend gelten die nach folgenden Bestimmungen:
- 5.2. Stellt der Auftragnehmer eine Abweichung des Ist- von der Sollbeschaffenheit fest, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich informieren und ihm geplante Gegenmaßnahmen bzw. Ersatzlieferungen vorschlagen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Produktqualität bereits während der Fertigung sicher zu stellen. Wenn sich die Produktteile ändern, kann der Auftraggeber auf Wunsch Erstmuster und Erstmusterberichte kostenfrei verlangen.

- 5.3. Mängel der Lieferung hat der Auftraggeber, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gem. § 377 HGB.

Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Die Untersuchung erfolgt im ordentlichen Geschäftsgang. Für Mängel der Ware oder Leistung, gleichgültig, ob sie sofort oder erst später erkennbar sind, haftet der Auftragnehmer für die Dauer der Gewährleistungsfrist.

- 5.4. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu. In jedem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer nach Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 5.5. Der Auftraggeber darf die Mängelbeseitigung selbst durchführen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Eine vorherige Nachfristsetzung ist dann nicht erforderlich. Die Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen.
- 5.6. Führt der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung bzw. die Neulieferung oder -Leistung nicht innerhalb einer vom Auftraggeber zu setzenden, angemessenen Frist aus oder erklärt er sich außer Stande, die Mängelbeseitigung, Neulieferung oder -Leistung innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen, ist der Auftraggeber berechtigt,
- vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder
 - Minderung des Preises zu verlangen,
 - auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder
 - Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und
 - Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Zum Schadenersatz gehören insbesondere auch solche Kosten, die infolge mangelhafter Lieferung eine das übliche Maß der Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle und damit einhergehender Kosten erforderlich machen.

- 5.7. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt mit dem Gefahrenübergang. Bei Lieferungen an Orte, an denen der Auftraggeber Aufträge außerhalb seiner Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt sie mit der Abnahme durch den Kunden des Auftraggebers. Für die Verjährungsfrist und deren Lauf gelten ergänzend die gesetzlichen Regelungen.

- 5.8. Für innerhalb der Verjährungsfrist von Mängelansprüchen des Auftraggebers instand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, an dem der Auftragnehmer die Ansprüche auf Nacherfüllung / Nachlieferung vollständig erfüllt hat.
- 5.9. Entstehen dem Auftraggeber infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten, so hat der Auftragnehmer diese Kosten zu erstatten. Der Auftragnehmer trägt die Kosten und die Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1. Die vereinbarten Preise sind verbindlich.
- 6.2. Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, erhält der Auftraggeber bei einer Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungszugang und Fälligkeit 3 % Skonto. Bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszugang und Fälligkeit zahlt er den Nettobetrag.
- 6.3. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der aktuellen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 6.4. Sollen Waren direkt ab Auftragnehmer zu Kunden des Auftraggebers geliefert werden, muss dies immer vor Absendung dem Auftraggeber avisiert werden. Spätestens am Versandtag sind alle relevanten Transportdaten, wie Transportart, Verpackungsart, Markierung, Kollanzahl, Brutto- und Nettogewicht sowie der Sendung mitgegebene Zollrechnungen, Packlisten etc. per Telefax dem Auftragnehmer zu übermitteln.
- In diesem Fall ist, unbeschadet der Regelungen in den vorstehenden Bestimmungen, weitere Fälligkeitsvoraussetzung der Erhalt eines Abliefernachweises durch den Auftragnehmer.
- 6.5. Die Zahlungsfrist für den Skontoabzug beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung termingerecht und vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Auftraggeber aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe auf Grund von Mängeln zurückhält. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
- 6.6. Die Zahlung der Rechnung bedeutet nicht, dass die Lieferung als vertragsgerecht oder fehlerfrei anerkannt wird.
- 6.7. In Rechnungen sind
- die Steuernummer bzw. die Umsatzsteueridentifikationsnummer,
 - die Lieferscheinnummer bzw. das Lieferdatum
 - das Bestellkennzeichen bzw. der Ansprechpartner und
 - die Rechnungsadresse und das bestellende Werk anzugeben.

Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar und können nicht bearbeitet werden.

- 6.8. Sollten wiederholt Rechnungen aufgrund fehlender Spezifikationen zurückgeschickt werden müssen, wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20.- erhoben.

7. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist nicht zulässig und berechtigt den Auftraggeber ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.

8. Materialbestellungen, Werkzeuge und Formen

- 8.1. Materialbestellungen, sowie alle vom Auftraggeber überlassenen Werkzeuge, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, Berechnungen, Abbildungen, Lehren Software und sonstige Dokumente, bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Auftraggebers zulässig. Die Rechte verbleiben beim Auftraggeber.

Sie sind dem Auftraggeber nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen unaufgefordert, bzw. auf seine Aufforderung unverzüglich, zurück zugeben.

Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

- 8.2. Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für den Auftraggeber. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Auftraggeber und Auftragnehmer darüber einig, dass der Auftraggeber in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Auftraggeber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

9. Ersatzteilverfügbarkeit

- 9.1. Der Auftragnehmer gewährleistet eine Verfügbarkeit von 20 Jahren für mechanische, 10 Jahre für elektrische und 5 Jahre für elektronische Teile seines Liefergegenstandes, wobei vergleichbare und /oder kompatible Lösungen möglich sind.
- 9.2. Bei Einstellung der Produktion überlässt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Konstruktionsunterlagen.
- 9.3. Für die Preiserhöhungen werden ausschließlich die vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preissteigerungsraten akzeptiert.

10. Ausführung von Arbeiten / Versicherungsschutz / Haftung des Auftraggebers

- 10.1. Bei Erfüllung von Vertragsarbeiten im Werksgelände des Auftraggebers oder bei Dritten sind vom Auftragnehmer die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten und die für das Betreten und Verlassen der Werksanlagen bestehenden Vorschriften einzuhalten.

- 10.2. Die Haftung des Auftraggebers, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit herrührt, ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftraggebers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers beruht.
- 10.3. Für sonstige Schäden ist die Haftung des Auftraggebers ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftraggebers oder aber auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers beruht.
- 10.4. Der Auftragnehmer hat für die auszuführenden Arbeiten ausreichenden Versicherungsschutz einzudecken, insbesondere eine Betriebshaftpflichtversicherung zu unterhalten.

11. Produkthaftung und Versicherungsschutz

- 11.1. Bei einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch den Endkunden aus Produkt- bzw. Produzentenhaftung wegen eines fehlerhaften Produkts des Auftragnehmers, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von der Haftung gegenüber und von Ansprüchen Dritter frei.
- 11.2. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, dem Auftraggeber die ihm insoweit entstehenden Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, insbesondere auch die im Rahmen von Rückruf-Aktionen anfallenden Kosten.
- 11.3. Der Auftragnehmer hat ausreichenden Versicherungsschutz für den Bereich Produkthaftung vorzuhalten.

12. Schutzrechte

- 12.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass Rechte Dritter im Zusammenhang mit seinen Lieferungen nicht beeinträchtigt werden und stellt den Auftraggeber insoweit von Ansprüchen Dritter frei.
- 12.2. Werden im Zusammenhang mit der Lieferung des Auftragnehmers Rechte Dritter verletzt und wird der Auftraggeber von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Auftragnehmers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 12.3. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

13. Datenschutz

- 13.1. Personenbezogene Daten sind vom Auftragnehmer unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu verarbeiten.
- 13.2. Personenbezogene Daten werden vom Auftraggeber unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gespeichert.

14. Geheimhaltung

- 14.1. Es gelten die zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgeschlossenen Geheimhaltungsvereinbarungen. Ergänzend gelten die nachfolgenden Vorschriften:
- 14.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich über alle vertraulichen Informationen die ihm im Rahmen seiner Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber zu Kenntnis gelangen striktes Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Hiervon ausgenommen sind Informationen, deren öffentlicher Bekanntgabe der Auftraggeber vorab ausdrücklich zugestimmt hat.
- 14.3. Die Geheimhaltung bezieht sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte / Erfüllungsgehilfen des Vertragspartners, ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit.
- 14.4. Die Geheimhaltungsverpflichtungen bleiben sowohl während der Durchführung als auch nach deren Beendigung bestehen.
- 14.5. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, wenn die betreffenden Informationen nachweislich
- allgemein bekannt sind bzw. geworden sind oder
 - ohne Verschulden und ohne Mitwirkung des Vertragspartners allgemein bekannt werden oder
 - rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden.
- 14.6. Jeder Veröffentlichung oder Weitergabe von Informationen über die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

15. Forderungsabtretung

Forderungsabtretung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, sonstiges

- 16.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die vom Auftraggeber bezeichnete Empfangsstelle, für Zahlungen Arnstein.
- 16.2. Gerichtsstand ist Würzburg. Dennoch ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
- 16.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 16.4. Von diesen Bestimmungen abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Das Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur schriftlich aufgehoben werden. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Sollte eine Bestimmung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die übrigen Bestimmungen gelten vielmehr fort.